

## Organisationsstatut SP

7.6.1 Richtlinien Dispensationsgesuche Eltern

Stand Juli 2012



## Richtlinien für die Behandlung von Dispensationsgesuchen für Schülerinnen und Schüler

### 1. Nicht voraussehbare Absenzen (§28 Abs. 1 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (LS 412.101))

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule

### 2. Voraussehbare Absenzen (§28 Abs. 2 VSV)

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

### 3. Gründe für die Bewilligung eines Dispensationsgesuches (§ 29 Abs. 1 und 2 VSV)

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a.) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b.) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c.) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d.) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e.) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f.) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für Berufsvorbereitung.

## **4. Kompetenz bei der Behandlung von Dispensationsgesuchen**

### **4.1. bis zu 1 Tag**

Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationsgesuche bis zu 1 Tag nach Massgabe der Dispensationsgründe von § 29 Abs. 2 VSV. Der Entscheid erfolgt mündlich oder schriftlich. Sie teilt den Gesuchstellern mit, dass sie ihr Gesuch im Ablehnungsfall an die Schulleitung richten können.

### **4.2. 2 und mehr Tage**

Über Urlaubsgesuche für mehr als 1 Tag entscheidet die Schulleitung. Der Entscheid erfolgt schriftlich. Gegen ablehnende Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege ein begründeter und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Entscheid verlangt werden (vgl. § 74 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)).

## **5. Verletzung der Zusammenarbeits- und Mitwirkungspflicht**

Widersetzen sich Eltern oder erziehungsberechtigte Personen vorsätzlich den Dispensationsregeln und bleibt eine Schülerin oder ein Schüler deswegen vom Unterricht fern, kann die Schulpflege einen Bussenantrag beim Statthalteramt wegen Verletzung der elterlichen Mitwirkungs- und Zusammenarbeitspflicht stellen (§ 76 Abs. 1 VSG). Der Höchstsatz der Busse beträgt Fr. 5'000.00. Die Schulpflege sucht vorgängig mit den Eltern darüber das Gespräch oder räumt ihnen Frist zur Stellungnahme zum beabsichtigten Bussenantrag ein.

## **6. Information**

Die Richtlinien für die Behandlung von Dispensationsgesuchen sind auf der Homepage der Primarschule veröffentlicht. Ein gedrucktes Exemplar kann auf der Schulverwaltung bezogen werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen die Fassung vom 13. September 2006.

Henggart, den 3. Juli 2012